

Hinweise der Berliner Familiengerichte
zu dem
beschleunigten Familienverfahren
nach § 155 FamFG

Gemäß § 155 FamFG sind Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls **vorrangig** und **beschleunigt** zu bearbeiten.

In diesen Verfahren soll das Gericht spätestens einen Monat nach Beginn der Verfahrens einen Termin anberaumen und in diesem Termin die Sache mit den Beteiligten mündlich erörtern. Das Gericht muss in diesem Termin das **Jugendamt** anhören. Der Gesetzgeber will damit eine Eskalation des Elternkonflikts und ein Festfahren der elterlichen Positionen verhindern; das Familiengericht soll so schnell wie möglich versuchen, die Eltern im persönlichen Gespräch wieder auf den Weg zur **Übernahme gemeinsamer Verantwortung** zu bringen (Bundestags-Drucksache 16/6815, Seite 12 zur Einführung des beschleunigten Familienverfahrens damals durch § 50 e FGG n.F.).

Typischer Ablauf des Verfahrens:

- Die (anwaltliche) Antragsschrift sollte kurz gehalten sein. Sie formuliert die konkreten Interessen des antragstellenden Elternteils positiv und vermeidet globale Forderungen, ausführliche Beschreibungen von Missständen sowie Schuldzuweisungen. Das gleiche gilt für den Erwidierungsschriftsatz des anderen Elternteils bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten.
- Das Familiengericht terminiert möglichst innerhalb eines Monats nach Antragstellung. Mit der Ladung erhalten die Eltern gegebenenfalls ein eigenes Informationsblatt. Ihnen wird aufgegeben, sich zur Verabredung eines Termins mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.
- Das Jugendamt versucht, noch vor dem gerichtlichen Anhörungstermin Kontakt zu den Eltern herzustellen und deren Ressourcen auszuloten. Dazu ist es hilfreich, wenn in der Antragsschrift die Telefonnummern beider Eltern angegeben werden. Das Jugendamt braucht keinen schriftlichen Bericht zu verfassen.
- Im gerichtlichen Termin moderiert das Gericht gemeinsam mit den Eltern und deren Vertretern ein offenes Lösungsgespräch. Die Eltern kommen persönlich zu Wort und werden bei ihrer direkten Kommunikation miteinander unterstützt. Das Jugendamt ist in dem Termin durch eine Fachkraft persönlich vertreten und berichtet mündlich über die Situation und die Ressourcen der Familie und berät über individuelle Beratungsmöglichkeiten. Alles, was in diesem Zeitpunkt geregelt werden kann (z.B. vorläufige Umgangszeiten, Minimalkommunikationsstrukturen für die Eltern, teilweise Rücknahme von Anträgen, Vollmachten), soll in Form einer protokollierten Elternvereinbarung „abgeschichtet“ werden, hilfsweise in Form einer einstweiligen Anordnung.
- Das Jugendamt vermittelt die Eltern sehr zeitnah in eine professionelle Beratung, die den individuellen Bedürfnissen der Eltern/Familie angepasst ist. Mit den Eltern soll noch im Termin erörtert werden, welche besonderen Aufgaben sie im Interesse des Kindes mit Hilfe der Beratung lösen müssen. Das Gericht kann das Verfahren offen halten und sich in angemessener Frist berichten lassen.